

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Brotterode-Trusetal (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 03.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal oder dem Stadtbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Brotterode-Trusetal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 1. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie

2. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht (freiwillige Leistungen). Das sind insbesondere:
 - a. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - b. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 - c. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Brotterode-Trusetal zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden müssen.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Brotterode-Trusetal für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich

Folgeaufwendungen, wie z.B. die Entsorgung des verbrauchten Ölbindemittels oder die Reinigung der Einsatzkleidung

- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Brotterode-Trusetal ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2006 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 12.09.2024

- Siegel –

Goßmann
Bürgermeister der
Stadt Brotterode-Trusetal

Veröffentlichungshinweis

1

	Beschluss Nummer:	Beschluss Datum:	Eingangsbe- stätigung vom:	öffentliche Bekannt- machung:
Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung	021/04/24	03.09.2024	09.09.2024	12.09.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückezeiten berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 2. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt:

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Stadt Brotterode-Trusetal nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden;
- für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender pro Person 16,09 €/Stunde bzw. 0,26 €/Minute

2. Sachkostentarif

Sachkosten werden nach Ausrückezeiten berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 3. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| - LF 16/12 (Löschfahrzeug) | 57,18 |
| €/ Stunde bzw. 0,95 €/Minute | |
| - TLF 3000 (Tanklöschfahrzeug) | 93,08 €/ |
| Stunde bzw. 1,55 €/Minute | |
| - KLF-Th (Kleinlöschfahrzeug) | 42,32 €/ |
| Stunde bzw. 0,70 €/Minute | |
| - Kdow | (Kommandowagen) |
| 46,19 €/ Stunde bzw. 0,76 €/Minute | |
| - MTW (Manschaftstransportwagen) | 31,48 €/ |
| Stunde bzw. 0,52 €/Minute | |
| - TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug) | 68,33 €/ |
| Stunde bzw. 1,13 €/Minute | |

Die Selbstkosten der Stadt Brotterode-Trusetal werden nach § 4 Absatz 5 zusätzlich berechnet.

**Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen
der Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal**

Der Gebührensatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückezeiten berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 2. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt:

- für Verdienstausschlag oder fortgezahlttes Arbeitsentgelt, den/das die Stadt Brotterode-Trusetal nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden;
- für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender pro Person 16,09 €/Stunde bzw. 0,26 €/Minute;
- für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 16,09 €/Stunde bzw. 0,26 €/Minute.

2. Sachkostentarif

Sachkosten werden nach Ausrückezeiten berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 3. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

- LF 16/12 (Löschfahrzeug) 57,18
€/ Stunde bzw. 0,95 €/Minute

- TLF 3000 (Tanklöschfahrzeug)	93,08 €/
Stunde bzw. 1,55 €/Minute	
- KLF-Th (Kleinlöschfahrzeug)	42,32 €/
Stunde bzw. 0,70 €/Minute	
- Kdow	(Kommandowagen)
46,19 €/ Stunde bzw. 0,76 €/Minute	
- MTW (Manschaftstransportwagen)	31,48 €/
Stunde bzw. 0,52 €/Minute	
- TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug)	68,33 €/
Stunde bzw. 1,13 €/Minute	

Die Selbstkosten der Stadt Brotterode-Trusetal werden nach § 3 Absatz 5 zusätzlich berechnet.